



**Grundlagen & Ziele**  
**Satzung**  
**Geschäftsordnung**  
**in der Region**  
**Rhein-Sieg**

# Satzung der KjG in der Region

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Katholische junge Gemeinde Regionalverband Rhein-Sieg-Kreis“,

abgekürzt „KjG Region Rhein-Sieg“

oder „KjG in der Region Rhein-Sieg“.

Er hat seinen Sitz in der Steinfelder Gasse 20-22, 50670 Köln.

## § 2 Zweck

- (1) Der Regionalverband ist der Zusammenschluss der Pfarreien in der Region.  
Aktuell sind dies folgende Pfarreien:

Troisdorf;  
St. Ägidius Ranzel;  
St. Johannes Troisdorf;  
St. Johannes Lohmar;  
Rheinbach;  
St. Martin Selhof;  
Rhöndorf;  
St. Bartholomäus Windhagen;  
St. Augustinus Menden;  
Bad Honnef;

- (2) Als solcher fördert und koordiniert er deren regionale und überregionale Arbeit und vertritt sie in Kirche und Öffentlichkeit.  
Weiterhin erfüllt er regionalweite Aufgaben der Katholischen Jugendseelsorge, insbesondere der Jugendarbeit, laut den Grundlagen und Zielen der der Katholischen jungen Gemeinde.
- (3) Der Regionalverband ist Mitglied im Diözesanverband Köln der Katholischen jungen Gemeinde und in der jeweiligen Region (Stadt-, Kreis oder Regionalverband) des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Regionalverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO.
- (2) Der Regionalverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Die Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die in § 2 Abs. 1 genannten Pfarrgemeinden der KJG. Die Aufnahme weiterer Pfarreien bedarf der Zustimmung der Regionalleitung. Im Streitfall entscheidet die Regionalkonferenz.
- (2) Der Regionalverband erhebt keinen Mitgliedsbeitrag von den Pfarreien. Die Beitragserhebung und -abrechnung erfolgt durch den Diözesanverband.
- (3) Die Satzungen der Pfarreien müssen mindestens folgende Regelungen enthalten:
- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde
  - Mitgliedschaft im Regionalverband
  - Festlegung der Organe der Pfarrei, mindestens Pfarrleitung und Mitgliederversammlung
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Auflösung der Pfarrei.
- (5) Über den Ausschluss einer Pfarrei entscheidet die Regionalkonferenz mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 5 Organe des Regionalverbandes**

- (1) Die Organe des Regionalverbandes sind die Regionalkonferenz, der Regionalausschuss und die Regionalleitung.
- (2) Wahlämter können nur durch Mitglieder von Pfarreien nach § 4 besetzt werden, die in ihrer Pfarrei selbst stimmberechtigt sind.

## **§ 6 Die Regionalkonferenz**

- (1) Die Regionalkonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Sie bestimmt die Aufgaben des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz.
- (2) Die Regionalkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Regionalleitung, des Regionalausschusses, der Sachausschüsse und Arbeitskreise,
  - b) Entgegennahme und Beratung über den Finanzbericht der Geschäftsführung,
  - c) Beschlussfassung und Beratung über
    - die Regionalsatzung,
    - die Jahresplanung,
    - die Inhalte der regionalen Bildungsarbeit auf der Grundlage des Pädagogischen Konzeptes des Diözesanverbandes,
    - gemeinsame regionale Aktionen und Veranstaltungen,
    - Einbringung von Anträgen an die Diözesankonferenz und die jeweilige regionale Konferenz des BDKJ,

- die Mitgliederentwicklung,
- Erfahrungsaustausch und Koordinierung der Arbeit der Pfarrgemeinschaften,
- d) Entlastung der Regionalleitung und des\*der Kassierer\*in,
- e) Wahl der Regionalleitung,
- f) Wahlen der Mitglieder des Regionalausschusses, der Delegierten für die Diözesankonferenz und für die Stadt-/Kreis-/Regionalversammlung des BDKJ, Wahl des\*der Kassierer\*in,
- g) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
- h) Empfang von Rücktrittserklärungen der laut e), f) und g) gewählten Personen,
- i) Abwahl einzelner Mitglieder der Regionalleitung bzw. des Regionalausschusses.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalkonferenz sind:

- Je Pfarrei zwei Personen (Grundstimmen) und weitere Delegierte aus den Pfarreien, deren Anzahl nach folgendem Schlüssel ermittelt wird:
  - Es wird das prozentuale Verhältnis der Mitglieder in jeder Pfarrei zur Gesamtzahl der Mitglieder im Regionalverband ermittelt. Für jeweils 5% (auf- bzw. abgerundet) wird eine Delegiertenstimme zugeteilt. Zugrunde gelegt wird jeweils die Anzahl der Mitglieder im vergangenen Kalenderjahr.
  - Die Delegation wird durch die Pfarrleitung gestellt. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, wahrgenommen.
  - Die Delegation ist geschlechtergerecht<sup>1</sup> zu besetzen. Wenn für eine Delegation keine Personen diversen Geschlechts zur Verfügung stehen, ist sie bei gerader Stimmenanzahl mit gleich vielen Männern und Frauen zu besetzen, bei ungerader Stimmenzahl ist ein Platz geschlechtsungebunden.
  - Die Delegierten müssen Mitglied einer Pfarrei nach § 4 und dort selbst stimmberechtigt sein.
- Die Mitglieder der Regionalleitung.

(4) Beratende Mitglieder sind:

- die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten, gewählten Mitglieder der Pfarrleitung,
- die auf der Konferenz nicht stimmberechtigten Mitglieder des Regionalausschusses,
- je ein\*e Vertreter\*in von regionalen Sachausschüssen und regionalen Arbeitskreisen,
- ein Mitglied der Diözesanleitung der Katholischen jungen Gemeinde,
- ein Mitglied des Vorstandes der BDKJ Region,
- ein\*e zuständige\*r Vertreter\*in der Katholischen Jugendagentur,
- Gastdelegierte der Pfarrgemeinschaften, deren Anzahl durch den Regionalausschuss festgelegt wird,
- weitere durch den Regionalausschuss oder die Regionalleitung eingeladene Gäste.

---

<sup>1</sup> Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien und Delegationen werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien und Delegationen mit einer Größe von bis zu 10 Personen ist ein Platz, bei mehr als 10 Personen sind zwei Plätze, für Personen diversen Geschlechts vorgesehen.

- (5) Die Regionalkonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Regionalleitung einberufen und geleitet. Die Konferenzleitung kann an eine Moderation übertragen werden. Die Konferenz ist in der Regel öffentlich.
- (6) Die Regionalkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder die Hälfte der Pfarrgemeinschaften vertreten ist.
- (7) Eine außerordentliche Regionalkonferenz muss einberufen werden, wenn der Regionalausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.
- (8) Die Konferenz muss mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen werden.
- (9) Die Regionalkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sonst gilt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz.

## **§ 7 Der Regionalausschuss**

- (1) Der Regionalausschuss ist das oberste beschlussfassende Gremium zwischen den Regionalkonferenzen. Er berät über die Arbeit und beschließt über laufende, wichtige Angelegenheiten des Regionalverbandes.
- (2) Der Regionalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Planung und Vorbereitung der Regionalkonferenz,
  - Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalkonferenz,
  - Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen,
  - Information und Beratung über die Situation der Pfarrgemeinschaften,
  - Sorge für die Mitgliederentwicklung und Beratung über Mitgliederpflege und -werbung.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
  - bis zu sechs männliche Mitglieder der Pfarrgemeinschaften,
  - bis zu sechs weibliche Mitglieder der Pfarrgemeinschaften,
  - bis zu zwei diverse Mitglieder der Pfarrgemeinschaften,
  - die Mitglieder der Regionalleitung.

Aus jeder Pfarrgemeinschaft soll ein Pfarrleitungsmitglied in den Regionalausschuss gewählt werden.
- (4) Beratende Mitglieder sind:
  - die\*der Regionalgeschäftsführer\*in,
  - ein Mitglied des Vorstandes der BDKJ Region,
  - ein Mitglied der Diözesanleitung,
  - je ein\*e Vertreter\*in der nicht vertretenden Pfarreien, sowie
  - Gäste, die durch die Regionalleitung oder den Regionalausschuss eingeladen werden können.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalausschusses werden von der Regionalkonferenz persönlich für zwei Jahre gewählt.
- (6) Der Regionallausschuss wird regelmäßig, mindestens jedoch viermal jährlich, von der Regionalleitung einberufen und geleitet.

- (7) Er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Dieses wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.

## **§ 8 Die Regionalleitung**

(1) Zu den Aufgaben der Regionalleitung gehören insbesondere:

- Politische und geistliche Leitung des Regionalverbandes im Rahmen der Satzung sowie der Grundlagen und Ziele des Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Diözesan- und Regionalverbandes,
- Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Förderung der Kontakte zwischen den Pfarrgemeinschaften,
- Verantwortung für die Finanzen des Regionalverbandes,
- Vertretung des Regionalverbandes im Diözesanverband, insbesondere im Diözesanausschuss,
- Vertretung des Regionalverbandes im BDKJ auf Regionalebene,
- Vertretung des Regionalverbandes in Kirche und Öffentlichkeit,
- Sorge für die gleichmäßige Berücksichtigung der Anliegen und Interessen von Mädchen\*Jungen und Männern\*Frauen insbesondere durch Sorge für die geschlechtergerechte Besetzung von Leitung und Gremien,
- Sorge für die Mitgliedergewinnung und –pflege auf Regionalebene,
- Sorge für die Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen,
- Beratung und Unterstützung der Pfarrebene in der Mitgliedergewinnung und –pflege.

(2) Der Regionalleitung gehören an:

- bis zu drei weiblichen Personen,
- bis zu drei männlichen Personen,
- bis zu einer diversen Person

Von diesen sieben Personen ist eine Geistliche Leitung. Das Amt der Geistlichen Leitung kann nur von Personen wahrgenommen werden, denen die kirchliche Lehrbefugnis erteilt worden ist oder die erfolgreich an einem Ausbildungskurs des BDKJ Erzdiözese Köln teilgenommen haben und die durch den Erzbischof von Köln ernannt worden sind.

- (3) Auf Antrag der Regionalkonferenz kann die Regionalleitung auf sieben geschlechtergerecht zu besetzende Stellen erweitert werden.
- (4) Die Regionalleitung wird von der Regionalkonferenz für zwei Jahre gewählt.
- (5) Mindestens ein Mitglied der Regionalleitung muss voll geschäftsfähig sein.

## **§ 9 Der\*Die Kassierer\*in**

(1) Zu den Aufgaben des\*der Kassierer\*in gehören:

- a) Führung der Vereinskasse
- b) Abwicklung oder Delegation von Zahlungsaufträgen
- c) Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- d) Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- e) Verantwortung für die Buchführung
- f) Sicherstellen einer Kassenprüfung vor der Regionalkonferenz

(2) Der\*Die Kassierer\*in wird für 2 Jahre gewählt und muss voll geschäftsfähig sein.

## **§ 10 Sachausschüsse**

- (1) Sachausschüsse werden auf Antrag von der Regionalkonferenz eingesetzt.
- (2) Die Mitglieder werden auf der Regionalkonferenz für ein Jahr gewählt, bei zeitlich befristeten Ausschüssen für die Dauer des Ausschusses.
- (3) Die Besetzung von Sachausschüssen erfolgt geschlechtergerecht.
- (4) Ein Mitglied der Regionalleitung ist geborenes Mitglied jedes Sachausschusses.
- (5) Sachausschüsse können Anträge an die Regionalkonferenz stellen.

## **§ 11 Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss, ein Antrag auf Einsetzung ist nicht notwendig.
- (2) Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:
  - Suche nach geeigneten Kandidat\*innen der laut § 6 Abs. 2 e), f) und g) zu wählenden Personen,
  - Leitung der Wahlen.
- (3) Der Wahlausschuss ist zur Teilnahme an Personaldebatten zugelassen.

## **§ 12 Arbeitskreise**

- (1) Arbeitskreise können durch Regionalleitung, Regionalausschuss oder Regionalkonferenz eingerichtet werden.
- (2) Bei der Besetzung von Arbeitskreisen sind alle Geschlechter gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) Mitglieder werden durch Regionalleitung, Regionalausschuss oder Regionalkonferenz berufen.
- (4) Arbeitskreise können weitere Mitglieder einladen.

## **§ 13 Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung können von der Regionalkonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie müssen allen Delegierten wenigstens drei Wochen vor der Regionalkonferenz schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung der Diözesanleitung. Im Streitfall entscheidet der Diözesanausschuss verbindlich.

## **Geschäftsordnung**

Sofern sich die Regionalkonferenz keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung zur Diözesankonferenz.